

# TE Vwgh Erkenntnis 2012/8/28 2012/21/0092

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.08.2012

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;  
22/01 Jurisdiktionsnorm;  
40/01 Verwaltungsverfahren;

## Norm

AVG §1;

AVG §63 Abs1;

JN §29;

VwGG §42 Abs2 Z2;

1. AVG § 1 heute
2. AVG § 1 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 63 heute
2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. JN § 29 heute
2. JN § 29 gültig ab 01.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
3. JN § 29 gültig von 01.01.1898 bis 31.12.1997
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und den Hofrat Dr. Pelant sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, über die Beschwerde des X in G, vertreten durch Mag. Michael-Thomas Reichenvater, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Herrengasse 13/II, gegen den

Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark vom 9. März 2012, Zl. UVS 26.9-14/2011-14, betreffend Rückkehrentscheidung (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und den Hofrat Dr. Pelant sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, über die Beschwerde des römisch zehn in G, vertreten durch Mag. Michael-Thomas Reichenvater, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Herrengasse 13/II, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark vom 9. März 2012, Zl. UVS 26.9-14/2011-14, betreffend Rückkehrentscheidung (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), zu Recht erkannt:

### **Spruch**

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

### **Begründung**

Gegen den Beschwerdeführer, einen chinesischen Staatsangehörigen, wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 11. Jänner 2011 gemäß § 53 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG eine Ausweisung erlassen. Der dagegen erhobenen Berufung wurde mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg vom 15. März 2011 keine Folge gegeben. Nachdem der Beschwerdeführer gegen diesen Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben hatte, behob die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg mit Bescheid vom 14. Juli 2011 gemäß § 68 Abs. 2 AVG ihren Bescheid vom 15. März 2011, weil sie zu seiner Erlassung sachlich unzuständig gewesen sei; die Berufung gegen den erstinstanzlichen Ausweisungsbescheid sei an den örtlich zuständigen unabhängigen Verwaltungssenat weiterzuleiten. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wurde daraufhin mit Beschluss vom 13. September 2011, Zl. 2011/22/0116, eingestellt. Gegen den Beschwerdeführer, einen chinesischen Staatsangehörigen, wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 11. Jänner 2011 gemäß Paragraph 53, Absatz eins, Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG eine Ausweisung erlassen. Der dagegen erhobenen Berufung wurde mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg vom 15. März 2011 keine Folge gegeben. Nachdem der Beschwerdeführer gegen diesen Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben hatte, behob die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg mit Bescheid vom 14. Juli 2011 gemäß Paragraph 68, Absatz 2, AVG ihren Bescheid vom 15. März 2011, weil sie zu seiner Erlassung sachlich unzuständig gewesen sei; die Berufung gegen den erstinstanzlichen Ausweisungsbescheid sei an den örtlich zuständigen unabhängigen Verwaltungssenat weiterzuleiten. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wurde daraufhin mit Beschluss vom 13. September 2011, Zl. 2011/22/0116, eingestellt.

In der Folge erließ die belangte Behörde - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, zu der als belangte Behörde die Bundespolizeidirektion Graz geladen (aber nicht erschienen) war - den angefochtenen Bescheid vom 9. März 2012 und wies die Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 11. Jänner 2011 als unbegründet ab.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat - erwogen hat: Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof - in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat - erwogen hat:

Gemäß § 6 Abs. 1 FPG richtet sich die örtliche Zuständigkeit im Inland nach dem Hauptwohnsitz im Sinn des Meldegesetzes 1991, in Ermangelung eines solchen nach einem sonstigen Wohnsitz des Fremden im Bundesgebiet. Bei Vorliegen mehrerer sonstiger Wohnsitze ist jener maßgeblich, welcher zuletzt begründet wurde. Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, FPG richtet sich die örtliche Zuständigkeit im Inland nach dem Hauptwohnsitz im Sinn des Meldegesetzes 1991, in Ermangelung eines solchen nach einem sonstigen Wohnsitz des Fremden im Bundesgebiet. Bei Vorliegen mehrerer sonstiger Wohnsitze ist jener maßgeblich, welcher zuletzt begründet wurde.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen hat (vgl. zB das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 2001, Zl. 2000/04/0202, mwN), ist, weil es im Verwaltungsverfahren - anders als nach § 29 JN für das zivilgerichtliche Verfahren - keine perpetuatio fori gibt, auch auf nach Anhängigwerden einer Verwaltungssache bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides eintretende Änderungen in den für die Zuständigkeit maßgebenden

Umständen Bedacht zu nehmen und das Verfahren von der danach zuständig gewordenen Behörde weiter zu führen. Mit der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides aber ist die Zuständigkeit der Berufungsbehörde fixiert; nach diesem Zeitpunkt eintretende Änderungen in für die Zuständigkeit der Erstbehörde relevanten Umständen vermögen an der einmal gegebenen funktionellen Zuständigkeit der Rechtsmittelbehörde nichts mehr zu ändern (vgl. auch dazu das soeben zitierte Erkenntnis vom 26. Juni 2001 sowie etwa -zum Fremden-Gesetz 1997 - das hg. Erkenntnis vom 22. Jänner 2002, Zl. 2001/18/0265, und - zum FPG - das hg. Erkenntnis vom 31. März 2008, Zl.2008/21/0057). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen hat vergleiche , zB das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 2001, Zl. 2000/04/0202, mwN), ist, weil es im Verwaltungsverfahren - anders als nach Paragraph 29, JN für das zivilgerichtliche Verfahren - keine perpetuatio fori gibt, auch auf nach Anhängigwerden einer Verwaltungssache bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides eintretende Änderungen in den für die Zuständigkeit maßgebenden Umständen Bedacht zu nehmen und das Verfahren von der danach zuständig gewordenen Behörde weiter zu führen. Mit der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides aber ist die Zuständigkeit der Berufungsbehörde fixiert; nach diesem Zeitpunkt eintretende Änderungen in für die Zuständigkeit der Erstbehörde relevanten Umständen vermögen an der einmal gegebenen funktionellen Zuständigkeit der Rechtsmittelbehörde nichts mehr zu ändern vergleiche , auch dazu das soeben zitierte Erkenntnis vom 26. Juni 2001 sowie etwa -zum Fremden-Gesetz 1997 - das hg. Erkenntnis vom 22. Jänner 2002, Zl. 2001/18/0265, und - zum FPG - das hg. Erkenntnis vom 31. März 2008, Zl.2008/21/0057).

Zur Entscheidung über die Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz wäre demnach der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg und nicht die belangte Behörde (der Unabhängige Verwaltungssenat für die Steiermark) zuständig gewesen, auch wenn der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides mit Hauptwohnsitz in Graz gemeldet war.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 2, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben.

Von der beantragten Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 2 VwGG abgesehen werden. Von der beantragten Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 2, VwGG abgesehen werden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Das über den nach dieser Verordnung gebührenden Pauschalbetrag für Schriftsatzaufwand hinausgehende Mehrbegehren war abzuweisen. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Das über den nach dieser Verordnung gebührenden Pauschalbetrag für Schriftsatzaufwand hinausgehende Mehrbegehren war abzuweisen.

Wien, am 28. August 2012

### **Schlagworte**

Änderung der Zuständigkeit Instanzenzug Instanzenzug Zuständigkeit Allgemein Allgemein sachliche Zuständigkeit örtliche Zuständigkeit

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2012:2012210092.X00

### **Im RIS seit**

10.10.2012

### **Zuletzt aktualisiert am**

22.10.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>